



Ausschussdrucksache 21(6)95b

vom 4. Juni 2026, 13:01 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der/des Sachverständigen Keo Sasha Glawion Rigorth

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Jetzt neu: Alltagstaugliche Reparaturkultur?

Aktualisierte Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

4. Juni 2026

Inhalt

I. Zusammenfassung.....	3
II. Position/Forderung im Einzelnen.....	4
1. Neues Recht auf Reparatur: Angemessene Preise und Zeiten	4
1.1 Reparaturkosten	4
1.2 Reparaturzeiten	5
2. Reparaturfördernde Maßnahme: Bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation.....	5
3. Außerdem: Ersatzteilpreise in den Reparaturindex	6
4. Änderungen im Kaufvertragsrecht	6
4.1 Verlängerung der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte	7
4.2 Unentgeltliche Ersatzware im Falle der Nachbesserung	8

I. Zusammenfassung

Die im Frühjahr 2024 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedete Reparatur-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1799) muss bis zum 31. Juli 2026 von der Bundesregierung in nationales Recht umgesetzt werden.¹ Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat bereits im November 2024 zur Umsetzung der Reparatur-Richtlinie in nationales Recht ein Forderungspapier geschrieben.²

Der vzbv begrüßt im aktuellen Regierungsentwurf die Umsetzung der Maßnahmen, die darauf abzielen sollen, derzeitige Hindernisse betreffend der Reparaturpreise, der Reparaturdauer und reparaturbehindernder Praktiken zu adressieren. Um eine neue Reparaturkultur zu etablieren, ist jedoch mehr nötig als eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie.

Darüber hinaus begrüßt der vzbv neue Regeln im Gewährleistungsrecht. Gleichzeitig sieht der vzbv eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer um zwölf Monate im Falle der Nachbesserung als weniger zielführend für einen nachhaltigeren Konsum an – besser wäre es, den Fokus von vornherein auf die Produktion langlebigerer Güter zu legen.

Für eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Rechts auf Reparatur und eine zukunftsfähige Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts fordert der vzbv:

- Die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation als reparaturfördernde Maßnahme. Dessen Mittel sollen sich aus der erweiterten Produktverantwortung speisen.
- Die Umsetzung der Regelung aus Artikel 16 Nummer 4 Reparatur-Richtlinie (für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware - auch eine überholte Ware - zu Verfügung stellen zu können) sollte ausdrücklich in den Gesetzestext mit aufgenommen und nicht nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E aufgeführt werden.
- Die Verlängerung der Gewährleistungsdauer, die idealerweise an die Lebensdauer der Produkte gekoppelt werden sollte.
- Den Einsatz der Bundesregierung sich auf EU-Ebene für eine verpflichtende Angabe der Lebensdauer einzusetzen, die gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden muss.
- Die Verlängerung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf auf zwei Jahre.
- Den Einsatz der Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Einführung eines Kriterienkatalogs für Ersatzteilpreise bei der horizontalen Regulierung zur Reparierbarkeit von Produkten innerhalb der Ökodesign-Verordnung, für die Vereinheitlichung der Höchstlieferfrist von Ersatzteilen auf 5 Tagen für alle Produktgruppen innerhalb der Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen und für die Berücksichtigung von Ersatzteilpreise innerhalb des europäischen Ökodesign-Reparaturindizes.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Text von Bedeutung für den EWR), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401799, 04.06.2026

² vzbv: Neue Reparaturkultur in Deutschland etablieren, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/vzbv_Deutsches_Recht_auf_Reparatur_Nov-2024.pdf, 04.06.2026.

II. Position/Forderung im Einzelnen

1. Neues Recht auf Reparatur: Angemessene Preise und Zeiten

Im Positionspapier aus 2024 wird aufgezeigt, dass es innerhalb des neuen Rechts auf Reparatur zwingend notwendig ist, dass weder der Preis noch die benötigte Zeit für Reparaturen Verbraucher:innen von der Entscheidung abschreckt, ein Gerät reparieren zu lassen.³

1.1 Reparaturkosten

Der vzbv begrüßt die Anpassung des § 479b (3) BGB-E an die Formulierung des Richtlinientextes, so dass die entgeltfreie und die kostenpflichtige Reparatur als gleichwertige Optionen aufgeführt werden. Auch die Ergänzung des § 479c (1) BGB-E entsprechend des Richtlinientextes über die nicht-abschreckende Wirkung von Ersatzteilpreisen wird vom vzbv begrüßt.

Nichtsdestotrotz ermöglicht „angemessen“ als unbestimmter Begriff eine Auslegung entsprechend der aktuellen Marktsituation. Denn Auslegungsleitlinien mit einem bestimmten Deckelbetrag bergen die Gefahr, dass sich Reparaturdienstleister am maximal möglichen Betrag orientieren, um am meisten Profit zu machen. Das könnte eine wünschenswerte, zukünftige Reparaturkultur, bei der Geräte generell günstig zu reparieren sind, da sie bereits beim Design dafür ausgelegt werden, behindern. Jedoch lässt der unbestimmte Begriff reparaturwillige Verbraucher:innen erst einmal verunsichert zurück, bis die ersten Urteile gerichtliche Eingrenzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu befürchten, dass viele Verbraucher:innen bei den häufig zu erwartenden niedrigen Streitwerten aufgrund des Aufwands und der Kosten von einer gerichtlichen Klärung absehen.

Anzustreben ist deshalb eine Ausarbeitung von Kriterien für die Bestimmung von „angemessenen“ Ersatzteilpreisen auf europäischer Ebene. Hier bietet sich das Verfahren zur Erstellung horizontaler Rechtsakte zur Reparierbarkeit im Rahmen der Ökodesign-Verordnung an.⁴ Eine Rahmensetzung für die Preise von Ersatzteilen bietet die Möglichkeit, Hersteller direkt anzuregen, zukünftig auf ein reparaturfreundliches Design ihrer Produkte zu setzen.

Wie bereits aus Verbraucherstudien bekannt, können Reparaturkosten ab einem Schwellenwert von mehr als 30 bis 40 Prozent des Neukaufpreises Verbraucher:innen von einer Reparatur abschrecken.⁵ Da sich die Kosten einer Reparatur in der Regel aus Arbeitskosten und Ersatzteilkosten zusammensetzen, sollte sich das teuerste Ersatzteil preislich möglichst an den 30 Prozent des Neukaufpreises orientieren. Ein „angemessener“ Preis kann aber nur für die jeweilige Produktgruppe und das betreffende Ersatzteil beurteilt werden.

Die Bundesregierung muss die Einführung des delegierten Rechtsaktes kritisch monitorieren. Falls sich der Prozess auf europäischer Ebene verzögert, sollte die Bundesregierung auf nationaler Ebene eine Zwischenlösung implementieren.

³ Ebenda.

⁴ Zum Thema faire Ersatzteilpreise siehe auch Right to Repair Europe, 2025, <https://repair.eu/news/fixing-the-unfair-reality-of-spares-parts-prices/>, 04.06.2026.

⁵ Die Erkenntnisse beziehen sich nicht auf Verbraucher:innen aus Deutschland, sondern aus anderen europäischen Ländern (z. B. Frankreich und Schweden). Siehe Right to Repair Europe, 2023, <https://repair.eu/news/the-price-is-not-right/>, 04.06.2026.

1.2 Reparaturzeiten

Neben dem Preis können auch lange **Reparaturzeiten** Verbraucher:innen abschrecken, gerade wenn es sich um Geräte des alltäglichen Bedarfs handelt. Eine Reparatur muss dann schnell erfolgen.

Sogenannte Höchstlieferfristen für Ersatzteile sind bereits in einigen Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen zu finden. Beispielsweise wird in der Verordnung (EU) 2023/1670 zu Ökodesign-Anforderungen an Smartphones eine Höchstlieferfrist von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags festgelegt.⁶ In der Produktgruppen-Verordnung von Kühlschränken dürfen sich die Hersteller 15 Tage Zeit lassen.⁷ Diese Höchstlieferfristen sollten daher so angepasst werden, dass ein einheitliches Bild entsteht und Verbraucher:innen auf einen reparierten Kühlschrank nicht mehrere Wochen warten müssen.

Der vzbv fordert:

Den Einsatz der Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Ausarbeitung von Kriterien zur Bestimmung von „angemessenen“ Ersatzteilpreisen und für die Vereinheitlichung der Höchstlieferfristen für Ersatzteile innerhalb der Ökodesign-Produktgruppen-Verordnungen auf 5 Tage.

2. Reparaturfördernde Maßnahme: Bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation

Die Reparatur-Richtlinie gibt vor, dass mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Reparatur national umgesetzt werden soll. Da der wichtigste Grund gegen eine Reparatur ein zu hoher Reparaturpreis im Vergleich zu einem Neukauf ist, muss nach Auffassung des vzbv die Maßnahme einen finanziellen Anreiz beinhalten und ein für Deutschland bundesweiter Reparaturbonus eingeführt werden. Ziel dabei ist, dass sich die Reparaturkosten für Verbraucher:innen verringern.

Damit der Bonus nicht zu Lasten der Staatskasse geht, muss das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung nach französischem Vorbild herangezogen werden. Dadurch wird verdeutlicht, dass Hersteller durch eine Abgabe Verantwortung für die Folgen der von ihnen produzierten Waren auf Mensch und Umwelt zu tragen haben.⁸ Gleichzeitig werden damit nachhaltige Geschäftsmodelle gefördert. Beispielsweise kann bei der Berechnung der Herstellerabgabe mit einbezogen werden, wie reparaturfreundlich die Produkte sind (Ökomodulation). Hersteller mit reparaturfreundlichen Produkten werden durch geringere

⁶ Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission, 2023, Anhang II, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R1670>, 04.06.2026.

⁷ Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission, 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02019R2019-20210501>, 04.06.2026.

⁸ In Frankreich wird der eingeführte Reparaturbonus aus Mitteln der Erweiterten Produktverantwortung finanziert. Auch wird dort bereits das Prinzip der Ökomodulation angewendet. Nachzulesen unter anderem bei Right to Repair Europe: Reform der Erweiterten Herstellerverantwortung zur Förderung der Reparatur. Positionspapier. 2024, S. 9, <https://runder-tisch-reparatur.de/wp-content/uploads/2024/07/Reform-der-Erweiterten-Herstellersverantwortung-zur-Foerderung-der-Reparatur.pdf>, 04.06.2026.

Gebühren belohnt, und ein reparaturunfreundliches Design wird durch hohe Gebühren für den Hersteller wirtschaftlich unattraktiv.

Der vzbv fordert:

Die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus mit Ökomodulation durch die Bundesregierung, um Reparatur zu fördern. Dessen Mittel sollen sich aus der erweiterten Produktverantwortung speisen.

3. Außerdem: Ersatzteilpreise in den Reparaturindex

Die europäische Kommission arbeitet derzeit an der horizontalen Ökodesign-Regulierung zur Reparierbarkeit von Produkten.⁹ Innerhalb dieser sollte die Chance genutzt werden, einen Rahmen für angemessene Ersatzteilpreise zu definieren. Weiterhin wird auf europäischer Ebene daran gearbeitet, europaweit geltende Reparaturindizes einzuführen.

Allerdings enthalten die europäischen Reparaturindizes bisher keine Preiskomponente und sind damit aus Sicht des vzbv nur begrenzt aussagefähig. Gerade Ersatzteilpreise sind aber ein wichtiges Kriterium, da diese die Reparaturkosten stark in die Höhe treiben können, wie zwei Marktschecks zur Verfügbarkeit und Höhe ausgewählter Ersatzteilpreisen bei Spülmaschinen und Waschmaschinen des vzbv belegen.¹⁰ Auch ergab eine repräsentative Befragung des vzbv von 2021, dass bei einem Reparaturindex mit dem Urteil „sehr gut“ 88 Prozent der Befragten erwarten, dass die Reparaturkosten in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Preis des Produktes stehen.¹¹

Der vzbv fordert:

Den Einsatz der Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Berücksichtigung der Ersatzteilpreise bei den europäischen Ökodesign-Reparaturindizes.

4. Änderungen im Kaufvertragsrecht

Der Gesetzentwurf enthält mehrere sinnvolle Klarstellungen und Neuregelungen, die der vzbv ausdrücklich begrüßt.

- Erfolgt im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB die Reparatur statt der Ersatzlieferung, soll sich künftig die **Verjährungsfrist** gemäß § 475e Absatz 5 BGB-E einmalig um **zwölf Monate verlängern**. Diese zwölf Monate würden dann zusätzlich zur verbleibenden Gewährleistungsdauer hinzukommen. Diesbezüglich begrüßt der vzbv die Klarstellung in der

⁹ Green Forum: Plan to boost circular and efficient products on the European market, 2025, https://green-forum.ec.europa.eu/news/2025-2030-working-plan-2025-07-11_en, 04.06.2026.

¹⁰ vzbv, Marktcheck Ersatzteile für Geschirrspüler. Marktcheck zur Überprüfung der Einhaltung der Ökodesignverordnung (EU) 2019/2022, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/24-11-21-Marktcheck-Geschirrsp%C3%BCler_final.pdf, 04.06.2026 und vzbv, Marktcheck Ersatzteile für Waschmaschinen. Marktcheck zur Überprüfung der Einhaltung der Ökodesignverordnung (EU) 2019/2023, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-01/Marktscheck%20Auswertungsbericht_18.12.23_barrierefrei.pdf, 04.06.2026.

¹¹ Kantar public im Auftrag des vzbv, Verbraucherbefragung zum Thema Reparaturindex, 2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-01/Umfrage_Kantar_vzbv_Reparaturindex.pdf, 04.06.2026.

Gesetzesbegründung¹², wonach Verbraucher:innen beim Vorliegen eines weiteren Mangels (der bereits bei Gefahrübergang bestand), erneut zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung wählen können.

- Ebenfalls begrüßt der vzbv die Klarstellungen in der Gesetzesbegründung¹³ betreffend der „**Reparierbarkeit**“ als objektive Anforderung an die Kaufsache. Die Gesetzesbegründung enthält nunmehr hilfreiche Anhaltspunkte, die im Streitfall für das Merkmal der Reparierbarkeit herangezogen werden können – sowohl für Produkte, die unter bestehende Ökodesign-Anforderungen fallen, als auch für solche, die nicht von den genannten Produktgruppen erfasst sind.
- Der vzbv begrüßt die neu geschaffene **Informationspflicht** des Verkäufers, über das Wahlrecht der Verbraucher:innen zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie über die verlängerte Gewährleistungsdauer im Reparaturfall (§ 475 Absatz 4 BGB-E) zu informieren.
- Auch begrüßt der vzbv die neu geschaffene Möglichkeit, auf Wunsch der Verbraucher:innen im Rahmen der Nacherfüllung die **Nachlieferung durch** die Lieferung einer **überholten Ware** durchzuführen (§ 475 Absatz 6 BGB-E).

Gleichzeitig sieht der vzbv jedoch noch einigen **Anpassungsbedarf**, um einen nachhaltigeren Konsum zu fördern und zu langlebigeren Produkten zu gelangen.

4.1 Verlängerung der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte

Aus Sicht des vzbv sollte der Fokus auf Ansätze, die darauf abzielen, dass **Produkte von vornherein langlebiger produziert** werden, gelegt werden. Sie sollten im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsprozesses mit geregelt werden. Das Gewährleistungsrecht kann ein Baustein sein, um auf eine **längere Lebensdauer** von Produkten hinzuwirken und damit nachteilige Auswirkungen von Produktion und Handel auf die Umwelt zu reduzieren.

Die Dauer der Gewährleistungsfrist (zwei Jahre) trägt aktuell nicht dazu bei, dass langlebige Produkte gefördert werden, da diese Frist unabhängig von der erwarteten oder angepriesenen Lebensdauer des gekauften Produkts gilt. Insbesondere für langlebige Güter ist diese Frist zu kurz und sollte an die Produktlebensdauer angepasst werden. Eine Angabe der Produktlebensdauer würde helfen, die Haltbarkeit besser einzuschätzen und nachhaltiger entscheiden zu können.

Im Weiteren beschränkt sich die Beweislastumkehr im Verbrauchsgüterkauf auf ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Verbraucher:innen ihre Ansprüche in der Praxis häufig nicht mehr effektiv durchsetzen, da die erforderlichen Nachweise schwer und/oder nur mit Kostenaufwand zu erbringen sind und dies einen nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt haben kann.

¹² Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, Seite 25,
https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Foerderung_der_Reparatur_von_Waren.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 04.06.2026.

¹³ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, Seite 22-23,
https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Foerderung_der_Reparatur_von_Waren.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 04.06.2026.

Aus Sicht des vzbv sind daher die drei nachfolgenden Maßnahmen wichtig, wobei weiterführende Ausführungen früheren Stellungnahmen¹⁴ des vzbv entnommen werden können.

Der vzbv fordert:

1. die Verlängerung der Gewährleistungsdauer, die idealerweise an die Lebensdauer der Produkte gekoppelt werden sollte;
2. den Einsatz der Bundesregierung sich auf EU-Ebene für eine verpflichtende Angabe der Lebensdauer einzusetzen, die gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden muss;
3. die Verlängerung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf auf zwei Jahre.

4.2 Unentgeltliche Ersatzware im Falle der Nachbesserung

Nach Artikel 16 Nummer 4 der Reparatur-Richtlinie kann der Verkäufer den Verbraucher:innen für die Dauer der **Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware (auch eine überholte Ware)** als Leihgabe zur Verfügung stellen. Da es sich jedoch um eine „Kann“-Vorschrift handelt, besteht keine Verpflichtung des Verkäufers, dies zu tun.

Der Regierungsentwurf verzichtet auf die Umsetzung dieser Regelung im Gesetzestext. In der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E ist angeführt, dass es keiner Umsetzung bedürfe, da diese Möglichkeit für den Verkäufer ohnehin bestehe.¹⁵ Aus Sicht des vzbv sollte die Regelung direkt im Gesetzestext verankert werden, statt sie nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E zu belassen. Gerade mit Blick auf die Kostenfreiheit ist eine klare gesetzliche Regelung geboten und sollte nicht in der Begründung „versteckt“ werden. Dies würde für mehr Klarheit auf Käufer- und Verkäuferseite sorgen und Streitigkeiten über die Kostentragung von Leihgeräten reduzieren.

Der vzbv fordert:

Die Umsetzung der Regelung aus Artikel 16 Nummer 4 Reparatur-Richtlinie (für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware - auch eine überholte Ware - zu Verfügung stellen zu können) sollte ausdrücklich in den Gesetzestext mit aufgenommen werden und nicht nur in der Begründung zu § 475 Absatz 6 BGB-E aufgeführt werden.

¹⁴ vzbv, Stellungnahme RECHT AUF REPARATUR DARF KEINE MOGELPACKUNG WERDEN vom 15.05.2023, Seiten 12-14, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-05/23-05-15_vzbv_STN_Recht%20auf%20Reparatur%20darf%20keine%20Mogelpackung%20werden_EU_Recht%20auf%20Reparatur.pdf, 04.06.2026; vzbv, Stellungnahme, WARENKAUF IM DIGITALEN ZEITALTER ANGEKOMMEN vom 07.01.2021, Seiten 5-10, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/07/stellungnahme_umsetzung_wkrl_07.01.2020.pdf, 22.01.2026.

¹⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, Seite 24, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Foerderung_der_Reparatur_von_Waren.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 04.06.2026.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-136

NachhaltigerKonsum@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).